

Welche Abzüge genau geltend gemacht werden können, ist zum einen von der individuellen Situation abhängig. Zum andern gelten in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Steuergesetzgebungen. Daneben gibt es jedoch Punkte von allgemeiner Gültigkeit, die es zu beachten gilt, wenn man in der Steuererklärung Abzüge geltend macht. Der Steuerexperte Kurt Widmer (KPMG, Zug/Luzern) rät:

- Vor dem Ausfüllen der Steuererklärung sämtliche Belege bereit legen (ev. nachbestellen)
- Beim Ausfüllen insbesondere auf Folgendes achten:
-

Die wichtigsten Abzüge	<ul style="list-style-type: none">- Einzahlungen in die 3. Säule a- Einkäufe in die Pensionskasse- Kinderabzüge- Alimente an geschiedene Ehepartner und Kinder- Unterstützung von Hilfebedürftigen- Für Hausbesitzer: Unterhaltskosten- Schuldzinsen (Hypothekarzinsen und Zinsen für Konsumkredite)
Spenden	<ul style="list-style-type: none">- Zahlungen an anerkannte gemeinnützige Organisationen- einzelne Kantone: auch Zuwendungen an Parteien abzugsfähig
Krankheitskosten	Kosten für Arztbesuche, Spitalaufenthalte, ärztlich verordnete Kuren (z.T. auch Zahnarztbehandlungen), welche 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen, sind abzugsfähig.
Kosten für die Fahrt zur Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Abonnement für die Benützung des öffentlichen Verkehrs für die Fahrt zur Arbeit- Pauschale für das Fahrrad (für Fahrt zur Arbeit oder zum Bahnhof)- Wer mit dem Auto zur Arbeit fährt, kann die Fahrtkosten nur unter speziellen Bedingungen abziehen (wenn z.B. ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt). Ansonsten können die Kosten für das theoretisch benötigte Abonnement für den öffentlichen Verkehr abgezogen werden.
Wichtige Pauschalabzüge	<ul style="list-style-type: none">- Zweitverdienerabzug- Versicherungsprämien (Krankenkassenprämien, Beiträge für Lebensversicherungen)- Berufskosten (Berufskleider, Werkzeuge, Fachliteratur etc.)- Verpflegung auswärts- Kosten für Vermögensverwaltung pauschal: 2 bis 3 Promille des Wertschriften-Vermögens (kantonal verschieden)
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none">- Nicht abzugsfähig sind die Kosten für die Erst-Ausbildung.- Die Weiterbildungskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn die Weiterbildung in engem Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit steht. Eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers, die der Steuererklärung beigelegt wird, kann helfen, diesen Abzug zu begründen.